

# Bördeland-Kurier

## Amtsblatt der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen

**Biere            Eggersdorf    Eickendorf**  
**Großmühlingen   Kleinmühlingen   Welsleben    Zens**

**Jahrgang 2021**

**Nr. 03**

**12.05.2021**

Das Amtsblatt der Gemeinde Bördeland „Bördeland - Kurier“ ist digital über die Internetseite: [www.gem-boerdeland.de](http://www.gem-boerdeland.de) herunterzuladen und einzusehen.

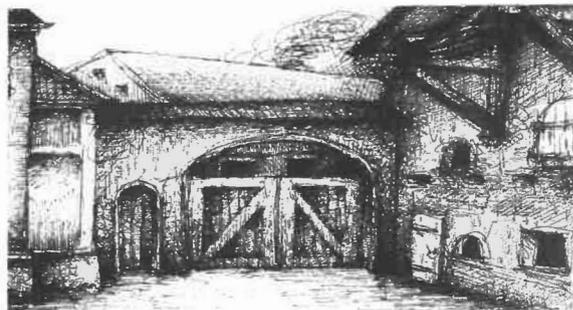
Weiterhin ist der „Bördeland - Kurier“ an folgenden Auslagestellen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Bördeland erhältlich:

**OT Biere, Verwaltungsgebäude, Magdeburger Str. 3; NP-Markt, Brausewinkel 6**  
**OT Eggersdorf, Frischemarkt Bethge, Tränkestraße 6**  
**OT Eickendorf, Einkaufsmarkt Duphorn & Franke, Glöther Str. 1**  
**OT Großmühlingen, Bäckereifiliale Wegener, Marktplatz**  
**OT Kleinmühlingen, Frischemarkt Bethge, Kirchstraße 11**  
**OT Welsleben, Bäckerei Stamm, Lindenstraße 31**  
**OT Zens, Kindertagesstätte „Bördegeißlein“, Kirchhofstraße 7**

Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

### Inhaltsverzeichnis

Seite 3-6	Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates am 06.05.2021
Seite 6	Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Biere am 28.04.2021
	Bekanntmachung der Haushaltsausschusssitzung am 20.04.2021
Seite 6-8	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des B-Planes „An der Neustädter Straße“ im OT Welsleben im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. §3 Abs. 2 BauGB
Seite 8-10	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des B-Planes „Magdeburger Straße“ im OT Welsleben im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
Seite 10-11	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland für den Bereich der ehemaligen „Hausmülldeponie Wartenberg“ Gemarkung Zens im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Seite 12-13	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Photovoltaik Wartenberg“ des Planungsverbandes der Stadt Calbe und der Gemeinde Bördeland für das Gebiet der ehemaligen Hausmülldeponie Wartenberg Gemarkung Calbe und Zens im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Seite 14-15	Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst 42-Natur und Umwelt Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung einer Deponie Klasse I Standort Schönebeck
Seite 16-17	Wahlbekanntmachung - Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt



I  
N  
F  
O  
R  
M  
A  
T  
I  
O  
N  
E  
N  
  
D  
E  
R  
  
G  
E  
M  
E  
I  
N  
D  
E

## **Anschriften, Öffnungs - und Sprechzeiten, Telefonnummern**

### **Postanschrift der Gemeinde:**

Gemeinde Bördeland  
OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland  
☎ 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113  
e-mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de  
Internetanschrift: www.gem-boerdeland.de

### **Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland**

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr  
Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr  
Freitag jeden 1. Freitag im Monat von  
09.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

### **Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten**

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

### **Öffnungszeiten der Schiedsstelle**

Jeden 1. Dienstag im Monat von  
15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

**Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der  
Gemeinde Bördeland unter: [www.gem-boerdeland.de](http://www.gem-boerdeland.de)  
- Rubrik Bürgerservice erhältlich.**

### **Sprechzeiten der Ortsbürgermeister**

#### **OT Biere**

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
von 16.00 - 18.00 Uhr  
Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3

#### **OT Eggersdorf**

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
17.30 - 18.30 Uhr  
Bürgerhaus, Kirchstraße 4

#### **OT Eickendorf**

Montag  
17.00 - 18.30 Uhr  
Traditionshof, Bäckerstraße 3

#### **OT Großmühligen**

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
Von 18.00 - 19.00 Uhr  
in der Gnadauer Straße 8

#### **OT Kleinmühligen**

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
Von 18.30 - 19.30 Uhr  
Bürgermeisterbüro Große Graue 13

#### **OT Welsleben**

jeden 1. Dienstag im Monat  
Von 18:30 - 19:30 Uhr  
Gemeinde Welsleben, Krumme Straße 31

#### **OT Zens**

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat  
Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)

## **Weitere wichtige Telefonnummern**

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191
Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)	
- Bereich Kundenservice	0800 0796 796
- Bereich Technik	039291/78872 o. 73
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244
Störung/Straßenbeleuchtung Avacon AG	08000282266
Bereitschaftsdienste:	
- Gemeinde Bördeland	0162/1005292
- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800 0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung – Notruf	0800 4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040
Sozialpädagogische Familienhilfe der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	08001110111
	08001110222
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	0391/5461255

# Gemeinde Bördeland

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung, soweit dies rechtlich zulässig ist, in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!

Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!

## Sitzungen der Gemeinde Bördeland

### Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates am 06.05.2021

**Beschluss 02-02/2021 – Umlagensatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband „Elbaue“ (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühlingen) für das Jahr 2019**

Der Gemeinderat Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. §§ 56 und 56a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in den derzeit geltenden Fassungen und der Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der UHV „Elbaue“ und „Untere Bode“ vom 27.04.2018, in seiner Sitzung am 06.05.2021 nachfolgende Umlagensatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband „Elbaue“ (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühlingen) für das Jahr 2019.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen*

**Umlagensatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband „Elbaue“ (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühlingen) für das Jahr 2019**

Der Gemeinderat Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. §§ 56 und 56 a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG -LSA ) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in den derzeit geltenden Fassungen und der Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der UHV „Elbaue“ und „Untere Bode“ vom 27.04.2018, in seiner Sitzung am 06.05.2021, die Umlagensatzung über die Erhebung von Verbandsbeiträgen in der Gemeinde Bördeland für den Bereich des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühlingen) für das Jahr 2019.

### § 1

#### Ermittlung des Umlagensatzes

Grundlage für die Ermittlung des Umlagensatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz

pro Hektar des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwerungsbeitragssatz für die Flächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, sowie die Verwaltungskosten für das Jahr 2019.

Der Umlagensatz beträgt für das Kalenderjahr 2019

als Flächenbeitragssatz 9,5679297 €/ha Grundstücksfläche zuzüglich 0,94 €/ha Verwaltungskosten und als Erschwernisbeitragssatz 10,21 €/ha Grundstücksfläche zuzüglich 17,58 €/ha Verwaltungskosten.

## § 2

### **Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Umlagensatzungen zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband „Elbaue“ (OT Zens, Großmühligen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühligen) für das Jahr 2018 vom 24.05.2019 und für das Jahr 2019 vom 09.10.2020 außer Kraft.

Bördeland, 07.05.2021

Bernd Nimmich  
Bürgermeister

### **Beschluss 03-02/2021 – Umlagesatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband „Untere Bode“ (OT Zens, Großmühligen, Eickendorf und Biere) für das Jahr 2019**

Der Gemeinderat Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. §§ 56 und 56a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in den derzeit geltenden Fassungen und der Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der UHV „Elbaue“ und „Untere Bode“ vom 27.04.2018, in seiner Sitzung am 06.05.2021 nachfolgende Umlagesatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband „Untere Bode“ (OT Zens, Großmühligen, Eickendorf und Biere) für das Jahr 2019.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen*

### **Umlagesatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband „Untere Bode“ (OT Zens, Großmühligen, Eickendorf und Biere) für das Jahr 2019**

Der Gemeinderat Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. §§ 56 und 56 a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in den derzeit geltenden Fassungen und der Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der UHV „Elbaue“ und „Untere Bode“ vom 27.04.2018, in seiner Sitzung am 06.05.2021, die Umlagesatzung über die Erhebung von Verbandsbeiträgen in der Gemeinde Bördeland für den Bereich des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ (OT Zens, Großmühligen, Eickendorf und Biere) für das Jahr 2019.

## § 1

### **Ermittlung des Umlagensatzes**

Grundlage für die Ermittlung des Umlagensatzes sind, der jährliche Flächenbeitragssatzpro Hektar des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz für die Flächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, sowie die Verwaltungskosten für das Jahr 2019.

Der Umlagensatz beträgt für das Kalenderjahr 2019

als Flächenbeitragssatz 10,8532 €/ha Grundstücksfläche zuzüglich 0,94 €/ha Verwaltungskosten und als Erschwernisbeitrag 4,49 €/ha Grundstücksfläche zuzüglich 17,58 €/ha Verwaltungskosten.

## § 2

### **Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Umlagensatzungen zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband „Untere Bode“ (OT Zens, Großmühlungen, Eickendorf und Biere) für das Jahr 2018 vom 24.05.2019 und für das Jahr 2019 vom 09.10.2020 außer Kraft.

Bördeland, 07.05.2021

Bernd Nimmich  
Bürgermeister

#### **Beschlussvorlage 05-02/2021 – Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des B-Planes „Magdeburger Straße“ im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. den § 13 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat Bördeland nach Anhörung des Ortschaftsrates Welsleben dazu:

1. Der B-Plan Wohnbebauung „Magdeburger Straße“ im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt.
2. Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes Wohnbebauung „Magdeburger Straße“ umfasst Teilflächen der Flurstücke 30/1, 128/1 und 195/1 Flur 6 Gemarkung Welsleben.
3. Der Entwurf des B-Planes Wohnbebauung „Magdeburger Straße“ im OT Welsleben wird in der beigefügten Fassung (Stand März 2021) bestätigt und die Begründung (Stand März) wird gebilligt.
4. Der Entwurf des B-Planes und die Begründung sind, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist, nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB durchzuführen.
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen*

#### **Beschluss 06-02/2021 – Entwurfs – und Auslegungsbeschluss des B-Planes „An der Neustädter Straße“ im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. den § 13 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat Bördeland nach Anhörung des Ortschaftsrates Welsleben dazu:

1. Der B-Plan „An der Neustädter Straße“ im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt.
2. Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes „An der Neustädter Straße“ umfasst die Flurstücke 10023, 10049, 10048, 10047, 10046 und 274/4 Flur 8 Gemarkung Welsleben.
3. Der Entwurf des B-Planes „An der Neustädter Straße“ im OT Welsleben wird in der beigefügten Fassung (Stand April 2021) bestätigt und die Begründung (Stand April) wird gebilligt.
4. Der Entwurf des B-Planes und die Begründung sind, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist, nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB durchzuführen.
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen*

#### **Beschluss 07-02/2021 – Grundsatzbeschluss zur 7. Änderung des B-Planes 02/92 Wohnbau „Süd“ Teil A im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. den §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in der derzeit gültigen Fassung, die 7. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 OT Welsleben Wohnbau „Süd“ Teil A mit dem Ziel der teilweisen Aufhebung der ausgewiesenen Spielplatzfläche und Neuausweisung dieser Teilfläche als Wohnbaufläche. Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung umfasst Teilflächen Flurstücke 1051 und 1052 der Flur 10 in der Gemarkung Welsleben mit einer

Größe von insgesamt ca. 785 m<sup>2</sup>. Die Kosten der Bebauungsplanänderung sind durch Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages dem Antragsteller zu übertragen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Gemeinderat beschließt, die Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich zu unterrichten. Mit der Durchführung der Planung soll ein Planungsbüro beauftragt werden.

*Der Beschluss wurde abgelehnt*

**Beschluss 01-02/2021 – Grundstücksangelegenheit Eickendorf (NÖ)**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen*

**Beschluss 04-02/2021 – Grundstücksangelegenheit Biere (NÖ)**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen*

**Beschluss 08-02/2021 – Grundstücksangelegenheit Zens (NÖ)**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen*

**Bekanntmachung der Haushaltsausschusssitzung am 20.04.2021**

**Beschluss I-02/2021 – Beauftragung von Nachtragsleistungen zum 2. Nachtragsangebot der STRABAG AG vom 09.03.2021 für die Maßnahme „Herstellung verrohrter Gräben zum Schutz vor Vernässung“ im OT Zens (NÖ)**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen*

**Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Biere am 28.04.2021**

**Beschluss I-01/2021 – Grundstücksangelegenheit (NÖ)**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen*

**Bekanntmachung**

**über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des B-Planes „An der Neustädter Straße“ im OT Welsleben im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

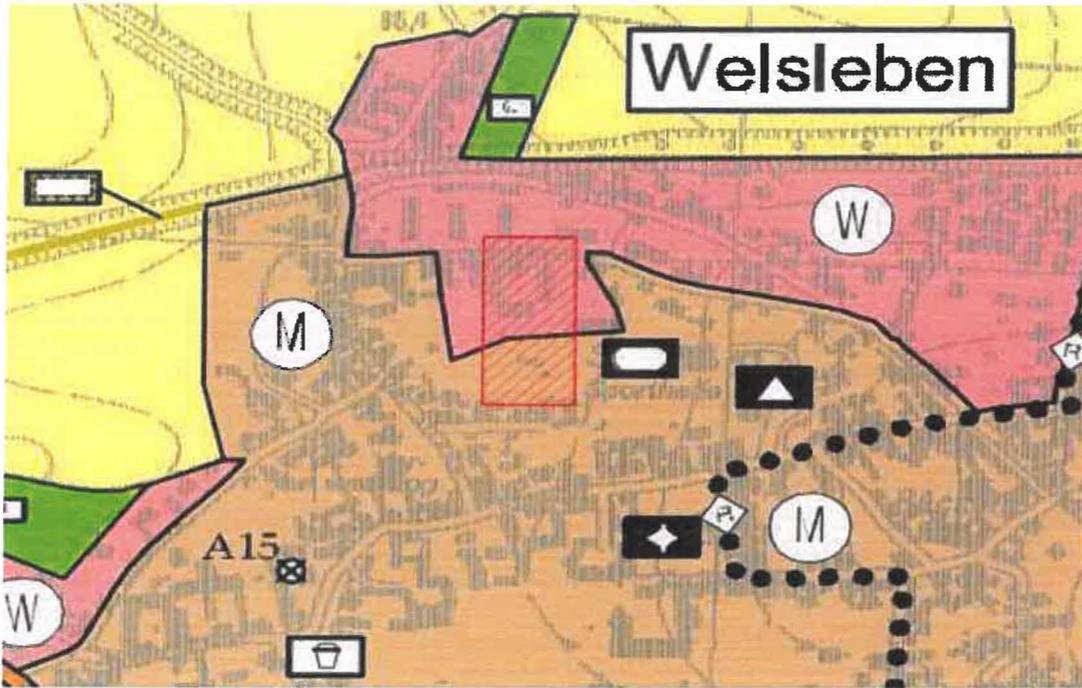
Die Gemeinde Bördeland hat am 06.05.2021 den Entwurf des Bebauungsplans „An der Neustädter Straße“ Wohnbebauung OT Welsleben bestätigt und die Begründung gebilligt. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Die Pflicht eine Umweltprüfung durchzuführen und einen Umweltbericht zu erstellen, entfällt. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

**Ziele und Zwecke der Planung**

Ziel der Aufstellung ist die Verdichtung des Innenbereiches und Schaffung von Baurecht an der Neustädter Straße in Richtung Magdeburger Straße im OT Welsleben zur Errichtung von 7 Einfamilienhäusern mit der tlw. Einrichtung von Ferienwohnungen und eines Wohn- und Geschäftshauses.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Welsleben in der Flur 8 und hat eine Größe von ca. 0,95 ha.

Der Planbereich ist dem nachfolgend abgebildeten Kartenausschnitt zu entnehmen.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland vom 22.12.2016



Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planungsunterlagen mit der Begründung und den Aussagen zu den Belangen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom

**20.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021**

im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz in Biere, Magdeburger Str. 3 in 39221 Bördeland zu den allgemeinen Sprechzeiten und nach Terminvereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Sprechzeiten:**

**Dienstag** von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

**Donnerstag** von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr

öffentlich aus.

Auf Grund der gegebenen Pandemiesituation ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Die Termine können **telefonisch unter Tel.-Nr. 039297/ 260 oder 26175 oder**

**per E-Mail unter [buengerbuero@gem-boerdeland.de](mailto:buengerbuero@gem-boerdeland.de) bzw. [lude@gem-boerdeland.de](mailto:lude@gem-boerdeland.de)**

vereinbart werden.

Zeitgleich werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Seite der Gemeinde Bördeland unter: <http://www.gem-boerdeland.de/news.htm> eingestellt.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden, an: [lude@gem-boerdeland.de](mailto:lude@gem-boerdeland.de) unter Benennung des Betreffs:

B-Plan „An der Neustädter Straße“ im OT Welsleben

**Hinweise:**

- Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.
  
- Gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle, der die Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit die den Antrag stellende juristische oder natürliche Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Datenschutzinformation:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Biere, den 12.05.2021

Bernd Nimmich  
Bürgermeister

- Siegel -

## **Bekanntmachung**

### **über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des B-Planes „Magdeburger Straße“ im OT Welsleben im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

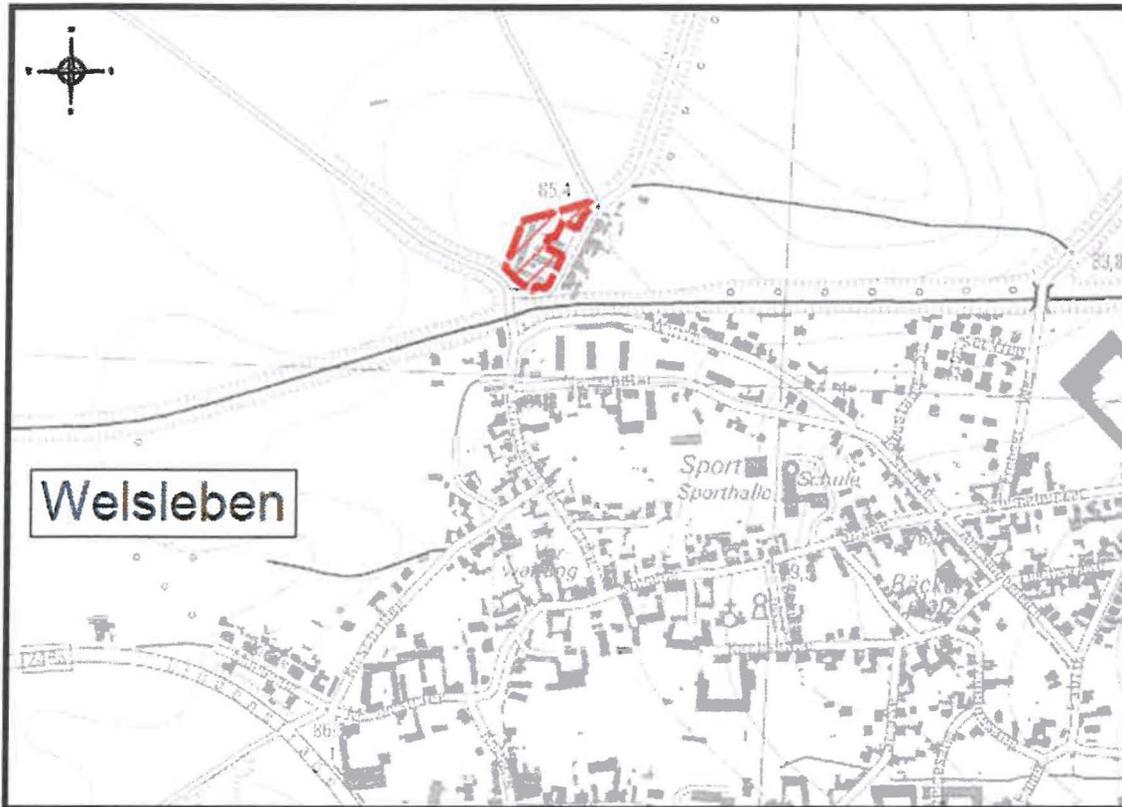
Die Gemeinde Bördeland hat am 06.05.2021 den Entwurf des Bebauungsplans „Magdeburger Straße“ Wohnbebauung OT Welsleben bestätigt und die Begründung gebilligt. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Die Pflicht eine Umweltprüfung durchzuführen und einen Umweltbericht zu erstellen, entfällt. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

#### **Ziele und Zwecke der Planung**

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung von 5 Einfamilienhäusern entlang der Magdeburger Straße.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Welsleben in der Flur 6 und hat eine Größe von ca. 0,6 ha.

Der Planbereich ist dem nachfolgend abgebildeten Kartenausschnitt zu entnehmen.



(TK10/2015)©LVerGeo LSA ©LVerGeo LSA) [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/) A18-8003167-12



Geltungsbereich

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planungsunterlagen mit der Begründung und der Anlage 1 Kurzbetrachtung zum Artenschutz vom:

**20.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021**

im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz in Biere, Magdeburger Str. 3 in 39221 Bördeland zu den allgemeinen Sprechzeiten und nach Terminvereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Sprechzeiten:**

**Dienstag** von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr  
**Donnerstag** von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16:30 Uhr

Auf Grund der gegebenen Pandemiesituation ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Die Termine können **telefonisch** unter **Tel.-Nr. 039297/ 260 oder 26175** oder

**per E-Mail** unter [buengerbuero@gem-boerdeland.de](mailto:buengerbuero@gem-boerdeland.de) bzw. [lude@gem-boerdeland.de](mailto:lude@gem-boerdeland.de) vereinbart werden.

Zeitgleich werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Seite der Gemeinde Bördeland unter: <http://www.gem-boerdeland.de/news.htm> eingestellt.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden, an: [lude@gem-boerdeland.de](mailto:lude@gem-boerdeland.de) unter Benennung des Betreffs: B-Plan „Magdeburger Straße“ Wohnbebauung im OT Welsleben

#### **Hinweise:**

- Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.
  
- Gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle, der die Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit die den Antrag stellende juristische oder natürliche Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

#### **Datenschutzinformation:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Biere, den 12.05.2021

Bernd Nimmich  
Bürgermeister

- Siegel -

### **Bekanntmachung**

#### **über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland für den Bereich der ehemaligen „Hausmülldeponie Wartenberg“ Gemarkung Zens im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland vom

18.06.2020 erstellte Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland für den Bereich der ehemaligen „Hausmülldeponie Wartenberg“ mit dem Entwurf der Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

**vom 25.05.2021 bis zum 30.06.2021**

im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz in 39221 Biere, Magdeburger Straße 3, während der allgemeinen Sprechzeiten und nach Terminvereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

#### **Sprechzeiten:**

**Di** von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr  
**Do** von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr

Auf Grund der gegebenen Pandemiesituation ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Die Termine können **telefonisch unter Tel.-Nr. 039297/ 260 oder 26175 oder**

**per E-Mail unter [buergerbuero@gem-boerdeland.de](mailto:buergerbuero@gem-boerdeland.de) bzw. [lude@gem-boerdeland.de](mailto:lude@gem-boerdeland.de)**

vereinbart werden.

Zeitgleich werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Seite der Gemeinde Bördeland unter: <http://www.gem-boerdeland.de/news.htm> eingestellt.

Während der benannten Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der oben genannten Sprechzeiten oder den vereinbarten Terminen zur Niederschrift im Bauamt abgeben.

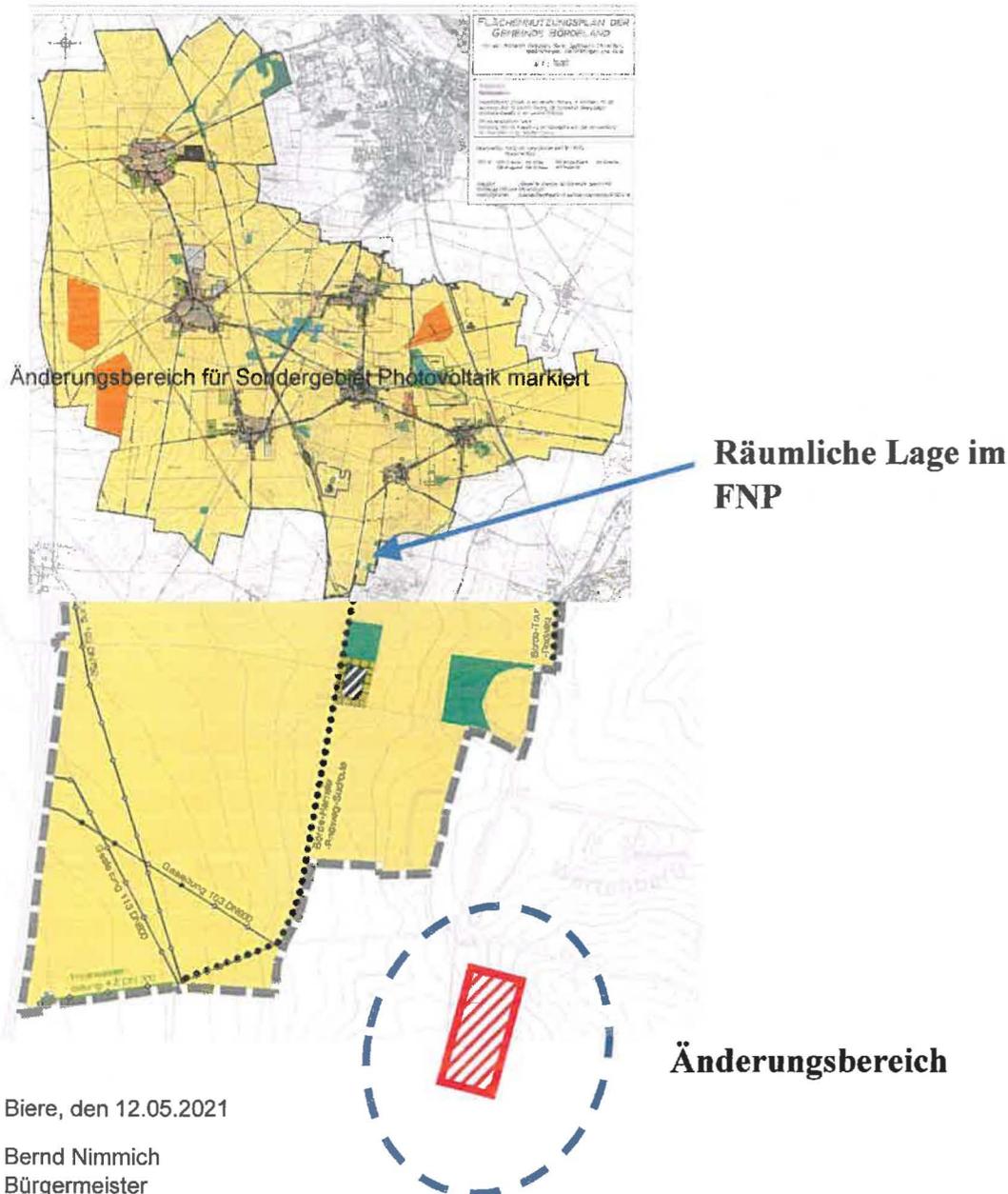
Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden, an: [lude@gem-boerdeland.de](mailto:lude@gem-boerdeland.de) unter Benennung des Betreffs:

„Vorentwurf 3. Änderung des FNP Gemeinde Bördeland Bereich ehemalige „Hausmülldeponie Wartenberg“

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland



Biere, den 12.05.2021

Bernd Nimmich  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Photovoltaik Wartenberg“ des Planungsverbandes „Photovoltaik Wartenberg“ der Stadt Calbe und der Gemeinde Bördeland für das Gebiet der ehemaligen Hausmülldeponie Wartenberg Gemarkung Calbe und Gemarkung Zens im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

---

Der auf Grund des Beschlusses des Planungsverbandes „Photovoltaik Wartenberg“ der Stadt Calbe und der Gemeinde Bördeland vom 25.08.2020 erstellte Entwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaik Wartenberg“ für das Gebiet der ehemaligen Hausmülldeponie Wartenberg mit dem Entwurf der Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

**vom 25.05.2021 bis zum 30.06.2021**

in der Stadt Calbe im Rathaus I, Markt 18, 39240 Calbe (Saale) und  
im Rathaus II, 39240 Calbe (Saale) Schloßstr. 3, während der Dienststunden

Montag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

und im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz in 39221 Biere, Magdeburger Straße 3, während der allgemeinen Sprechzeiten und nach Terminvereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Sprechzeiten:

Di	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Do	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr

Auf Grund der gegebenen Pandemiesituation ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Die Termine können in der Stadt Calbe (Saale) telefonisch unter Tel.-Nr. 039291/ 498914 oder per E-Mail unter [Katrin.Mueller@calbe.de](mailto:Katrin.Mueller@calbe.de)

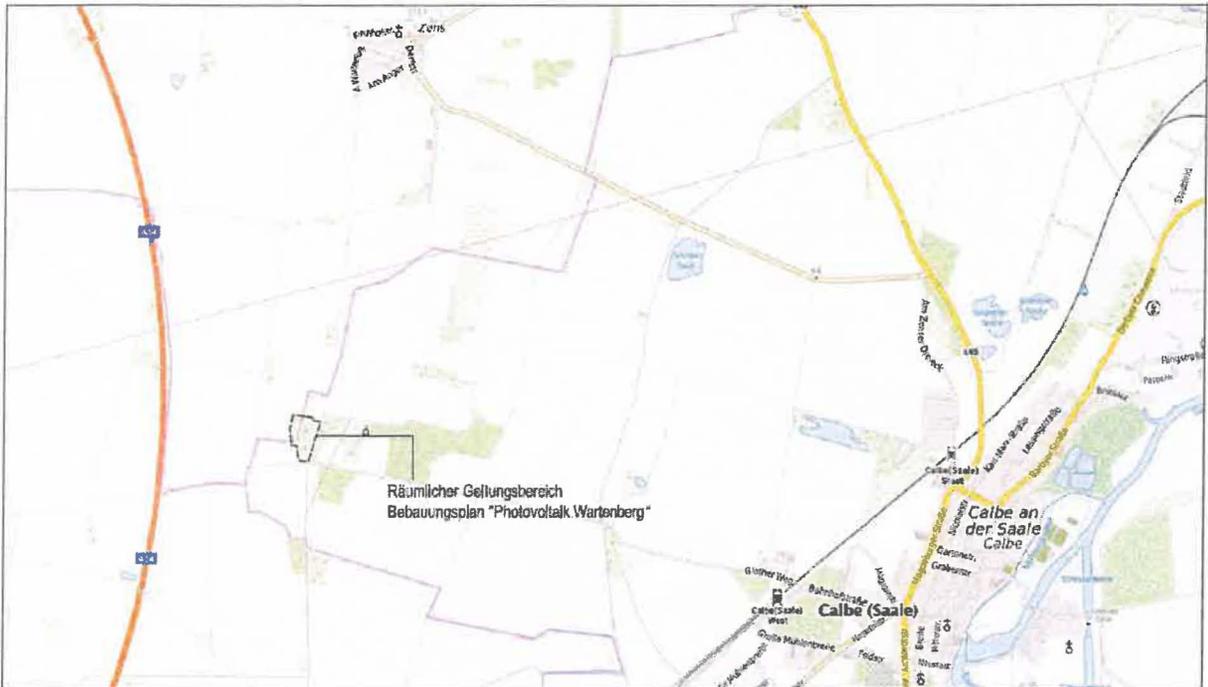
und in der Gemeinde Bördeland telefonisch unter Tel.-Nr. 039297/ 260 oder 26175 oder per E-Mail unter [buergerbuerer@gem-boerdeland.de](mailto:buergerbuerer@gem-boerdeland.de) bzw. [lude@gem-boerdeland.de](mailto:lude@gem-boerdeland.de) vereinbart werden.

Zeitgleich werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet

auf der Seite der Stadt Calbe (Saale) unter: <https://www.calbe.de/aktuelles/bekanntmachungen/index.html>

und auf der Seite der Gemeinde Bördeland unter: <http://www.gem-boerdeland.de/news.htm>

eingestellt.



Übersichtslageplan (Ausschnitt TK 50) o.M., Bebauungsplan "Photovoltaik Wartenberg": ca. 4,648 ha (46.480 m<sup>2</sup>), Gemeinde Bördeland, Stadt Calbe (Saale), Gemarkung Calbe Flur 1, Flur 2, Gemarkung Zens Flur 3

Während der benannten Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der oben genannten Sprechzeiten oder den vereinbarten Terminen zur Niederschrift im Bauamt abgeben.

Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden, an [Katrin.Mueller@calbe.de](mailto:Katrin.Mueller@calbe.de) unter Benennung des Betreffs:

„Vorentwurf Bebauungsplan „Photovoltaik Wartenberg“

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Calbe, den 12.05.2021

Sven Hause  
Verbandsvorsitzender

## **Bekanntmachung**

### **des Salzlandkreises, Fachdienst 42 – Natur und Umwelt**

#### **Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung einer Deponie Klasse I Standort Schönebeck**

Auf Antrag der Wesling Mineralstoffdeponiebetriebe GmbH & Co. KG, Förderstedter Straße 6c, 39418 Staßfurt, hat der Salzlandkreis den Plan zur Errichtung und dem Betrieb einer Deponie Klasse I am Frohser Berg, Schönebeck, festgestellt.

Gemäß § 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert, wird der Planfeststellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird die Errichtung und der Betrieb der „Deponie DK I am Frohser Berg Schönebeck“ in der Gemarkung Schönebeck-Frohse, Flur 1, Flurstücke 18, 10047, 10051, 10054, 10056, 10058, 10060 zugelassen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht unter folgenden Genehmigungen, Erlaubnissen und Nebenbestimmungen:

- Genehmigung gemäß § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zur Einleitung von Abwasser aus der oberirdischen Ablagerung von Abfällen in öffentliche Abwasseranlagen,
- Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in das Grundwasser sowie
- Nebenbestimmungen zur Deponieerrichtung, -betrieb und Stilllegung, zum Immissionsschutz, zu Natur- und Artenschutz, wasserrechtliche Nebenbestimmungen, zum Bodenschutz, zu Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie zur Sicherheitsleistung.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der/dem Urkundsbeamtin/Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss, einschließlich Nebenbestimmungen, Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der Planunterlagen, welche Bestandteil der Genehmigung sind, liegt in der Zeit vom **18.05.2021 bis 31.05.2021** in folgenden Dienstgebäuden

Salzlandkreis

Kreishaus I, FD 42 Natur und Umwelt, Raum 508

06449 Aschersleben, Ermslebener Str. 77

03471 684-1940

Stadt Schönebeck  
Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt, Raum 208  
39218 Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12  
03928 710413

Gemeinde Bördeland  
Bauamt  
OT Biere, Magdeburger Straße 3  
39221 Bördeland  
039297 26175

öffentlich aus.

Auf Grund der coronabedingt unvorhersehbaren Anforderungen an eine Einsichtnahme in den Verwaltungen, wird darum gebeten, vor Einsichtnahme einen Termin in der dafür zuständigen Behörde zu vereinbaren.

Darüber hinaus können die Unterlagen (Beschluss einschließlich Nebenbestimmungen, Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der Planunterlagen welche Bestandteil der Genehmigung sind) im Zeitrahmen der Auslegungsfrist auf der Homepage des Salzlandkreises / Verwaltung / Fachdienste-Plattform / 42-Natur und Umwelt eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist, am 31.05.2021 gilt der Beschluss den Betroffenen im Sinne des § 74 VwVfG, Absatz 4, als zugestellt.

Bernburg, den 05.05.2021

Bauer  
Landrat

## **Wahlbekanntmachung**

1. **Am Sonntag, dem 06. Juni 2021**

findet in Sachsen-Anhalt die

### **Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt**

statt.

**Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.**

2. Die Gemeinde ist in folgende 7 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ortsteil Biere; Friedenstraße 1, Kindertagesstätte

Wahlbezirk 2: Eggersdorf; Kirchstraße 4, Bürgerhaus

Wahlbezirk 3: Eickendorf; Bäckerstraße 3, Traditionshof

Wahlbezirk 4: Großmühligen; Breiter Weg 3, Grundschule

Wahlbezirk 5: Kleinmühligen; Große Graue 13, Feuerwehr

Wahlbezirk 6: Welsleben; Lange Straße 30, Kindertagesstätte

Wahlbezirk 7: Zens; Am Sportplatz 15, „Grüne Ecke“

Die Gemeinde ist in 7 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 06.05.2021 bis zum 07.05.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15 Uhr in der Gemeinde Bördeland OT Biere, Magdeburger Str. 3 zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt

5.1 die Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

5.2 die Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder  
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

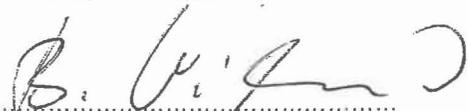
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bördeland, den 11.05.2021

  
.....  
(Handschriftliche Unterschrift)



**COVID-19  
TEST**

**MOBILES TESTTEAM  
Salzlandkreis**



# **MOBILES TESTTEAM Salzlandkreis**

 [www.schnelltest-salzlandkreis.de](http://www.schnelltest-salzlandkreis.de)

**Standort**

**Uhrzeit**

**Parkplatz NP Markt  
in Biere**



**jeweils Dienstag  
09.00 - 12.30 Uhr**

**Parkplatz Netto Markt  
in Welsleben**



**jeweils Dienstag  
13.00 - 18.30 Uhr**

**an Feiertagen entfällt die Tour !**